

## MERKBLATT INCENTIVES UND WERBEGESCHENKE

### im Rahmen von TECSELECT

#### EINE TECSELECT-LEISTUNG:

- » dient dem geschäftlichen Erfolg des TECSELECT-Kunden
- » dient ausschließlich dem gewerblichen Nutzen des TECSELECT-Kunden

#### ES GIBT KEINE TECSELECT-LEISTUNG:

- » mit reinem Incentive- oder Unterhaltungs-Charakter
- » die zu den laufenden Betriebskosten, dem Anlagevermögen oder der Betriebsausstattung zählt

#### INCENTIVES:

Gemäß den TECSELECT-Grundregeln ist die Abrechnung von Incentives über TECSELECT nicht möglich. Es können **nur Leistungen mit gewerblichen Nutzen** über TECSELECT abgerechnet werden.

Zur Durchführung und Abgrenzung des TECSELECT-Konzepts ist es unbedingt notwendig, dass es **keine originär privaten Dinge** im TECSELECT-Leistungskatalog gibt. Wir schließen somit aus, dass solche grundsätzlich privaten Themen in der Buchhaltung ggf. falsch abgebildet werden.

Unter dem Ausdruck gewerbliche Nutzung versteht man **alle Leistungen, die steuerlich** vom Finanzamt als **gewinnmindernd** anerkannt werden (Betriebsausgaben). Damit ist klar, dass diese Ausgabe für den Geschäftsbetrieb verwendet wird und nicht privat. Die Abgrenzung zu einer möglichen privaten Nutzung **muss strikt erfolgen** - wenn eine Leistung nur den Anschein einer **privaten Nutzung** hat, kann **keine Abrechnung** über TECSELECT erfolgen.

#### WERBEGESCHENKE:

Ein Ziel von TECSELECT besteht darin, den Unternehmenserfolg des TECSELECT-Kunden durch Verkaufsförderung und Schulungen zu steigern.

**Somit müssen auch Werbegeschenke und Streuartikel Betriebsausgaben des Kunden sein.**

- » TECSELECT-Werbegeschenke müssen **immer einen Werbeaufdruck** haben. Hierbei muss es sich um Logo/ Firmenschriftzug der bei TECSELECT hinterlegten Firmierung handeln (keine Tochter- oder Schwesterfirmen, die nicht bei TECSELECT als Zusatzkonten hinterlegt sind).
- » Eine **Kombination aus Logo/Firmenschriftzug des TECSELECT-Kunden und Werbung von TECSELECT-Lieferanten oder gemeinnützigen Vereinen** ist möglich. Bei einer Werbebeschriftung nur mit dem Logo des TECSELECT-Lieferanten oder eines Vereins handelt es sich nicht um Eigenwerbung und somit ist dies bei TECSELECT nicht möglich.
- » Aufwendungen für betrieblich veranlasste Werbegeschenke können nur **bis zur Höhe von zusammengerechnet maximal 35 Euro pro Empfänger** und Kalenderjahr steuerlich als Betriebsausgabe beim TECSELECT-Kunden geltend gemacht werden.
- » Eine gesonderte Aufzeichnung in der Buchhaltung des Zuwendenden ist erforderlich.
- » **Die Punkteabbuchung erfolgt ohne Umsatzsteuer.**